

Titel: Graphologische Gutachten und Bewerbung

URL: <http://www.datenschutz.ch/themen/artikel/stichwort//graphologische-gutachten-und-bewerbung/pdf.html>

Datum: 15.09.1998

Datenschutzbeauftragter des
Kantons Zürich
Postfach, CH-8090 Zürich

Tel.: 043 259 39 99
Fax: 043 259 51 38

datenschutz@dsb.zh.ch
www.datenschutz.ch

Graphologische Gutachten und Bewerbung

Grundsätze für die Erstellung und Aufbewahrung

(Praxis gemäss DSG)

Bei der Erstellung von graphologischen Gutachten im Bewerbungsverfahren hat die betroffene Person Anspruch auf Transparenz.

Im Bewerbungsverfahren werden verschiedene Einstellungsprüfungen verwendet, u.a. auch graphologische Gutachten. Solche Gutachten sind Persönlichkeitsprofile im Sinne von § 2 lit. e DSG und dürfen nur unter bestimmten Rahmenbedingungen erstellt werden.

Voraussetzungen

Die betroffene Person muss über die Erstellung eines graphologischen Gutachtens informiert werden. Die Begutachtung darf nur mit ihrer Einwilligung erfolgen (§ 5 lit. c DSG). In der Praxis ist es üblich, bereits bei der Stellenausschreibung eine Handschriftenprobe zu verlangen. Soll diese zur Erstellung eines graphologischen Gutachtens verwendet werden, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Zweckbindung

Die Beurteilung dient einem bestimmten Zweck. Sie darf deshalb nur durchgeführt werden, sofern sie im Hinblick auf die Zweckerfüllung (Abklärung der Eignung einer Person für die ausgeschriebene Stelle) geeignet und erforderlich ist (§ 4 Abs. 3 DSG). Graphologische Gutachten sind deshalb von vornherein auf diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu beschränken, die in die engere Auswahl kommen.

Die Ergebnisse des graphologischen Gutachtens sind nur im Rahmen des vorbestimmten Zweckes (Besetzung der ausgeschriebenen Stelle) zu verwenden; sollen sie einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, braucht es dazu die Einwilligung der betroffenen Person (§ 4 Abs. 4 DSG).

Im Begutachtungsverfahren sind keine Daten zu bearbeiten, welche keinen Zusammenhang mit der Anstellung aufweisen und auch im Bewerbungsverfahren nicht erhoben werden dürfen, wie z.B. Daten über die Intimsphäre, Zugehörigkeit zu politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen usw.

Die Person, welche das graphologische Gutachten erstellt, ist nicht auf die gesamten Bewerbungsunterlagen angewiesen. Es sind ihr deshalb nur die notwendigen Daten zu übermitteln, d.h. die Handschriftenprobe sowie eventuell die Personalien.

Auskunftsrecht

Den betroffenen Personen kommt ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Ergebnisse der Begutachtung zu (§ 17 DSG). Sie haben auch Anspruch auf eine Kopie des Gutachtens. Nur aus überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen kann die Einsicht verweigert oder eingeschränkt werden (§ 18 DSG), beispielsweise kann der Name der begutachtenden Person abgedeckt werden.

Aufbewahrung

An die Aufbewahrung graphologischer Gutachten sind qualifizierte Anforderungen zu stellen (§ 1 DSV). Sie gehören in einem verschlossenen Umschlag in das Personaldossier; letzteres wiederum ist ebenfalls besonders gesichert aufzubewahren. Gutachten, die nicht mehr relevant sind, sind zu vernichten (§ 14 DSG). Dies ist bei nicht berücksichtigten Bewerbenden der Fall, sobald allfällige Rechtsmittelfristen verstrichen oder ein endgültiger Entscheid der Rekursinstanzen ergangen ist. Bei der tatsächlich angestellten Person ist das Gutachten ebenfalls nach einer gewissen, kurzen Frist (ein bis zwei Jahre) zu vernichten.

15.09.1998